

Checkliste: Lohnpfändung und Ablauf des Verfahrens

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte Personen bei einem Lohnpfändungsverfahren sind die Arbeitnehmer als Schuldner, die Gläubiger des Arbeitnehmers und der Arbeitgeber als Drittschuldner 	<input type="checkbox"/>
Überblick	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zählt die Vorphändung nach § 845 ZPO (vorübergehendes Zahlungsverbot zur Sicherung des Gläubigeranspruchs), das Verbot zur Überweisung und Pfändung und die Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO (Aufforderung zur Auskunft) 	<input type="checkbox"/>
Vorphändung	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein vollstreckbarer Titel als Grundlage gegeben sein • Bewirkung durch Zustellung der Vorphändungsbenachrichtigung an Arbeitgeber • Wirkungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Gläubiger bekommt das Pfandrecht, sofern binnen 1 Monats die Pfändung bewirkt wird ○ Der Arbeitnehmer verfügt nicht mehr über seinen Anspruch auf Vergütung ○ Dem Arbeitgeber ist es untersagt, pfändbare Vergütungsanteile an den Arbeitgeber auszuzahlen • Die Wirkungen entfallen, wenn die Pfändung nicht binnen 1 Monats bewirkt wird bzw. eine neue Vorphändung erfolgt 	<input type="checkbox"/>
Überweisungs- und Pfändungsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage hierfür ist die Vollstreckungsklausel und ein vollstreckbarer Titel • Der Beschluss wird durch die Zusendung an den Arbeitgeber bewirkt • Wirkungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Arbeitnehmer hat sich jeder Verfügung über seine Forderungen zu enthalten ○ Dem Arbeitgeber ist es untersagt, pfändbare Vergütungsanteile an den Arbeitgeber auszuzahlen und er muss pfändbare Teile der Vergütung an den Gläubiger auszahlen • Die Wirkungen entfallen, wenn das Gericht die Forderung ablehnt oder der Gläubiger die Forderung begleicht 	<input type="checkbox"/>

<p>Erklärung des Drittschuldners</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Drittschuldner muss über die gepfändete Forderung den Gerichtsvollzieher oder den Gläubiger informieren, wenn der Arbeitgeber vom Gläubiger aufgefordert wird und diese Forderung in der Zustellungsurkunde steht • Die Frist beträgt 14 Tage und gilt ab der Zustellung des Überweisungs- und Pfändungsbeschlusses • In dem Beschluss steht • ob und inwieweit andere Personen Ansprüche an die Forderung stellen, • ob und inwieweit der Beschäftigte die Forderung als begründet anerkennt und • ob und warum die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist 	<input type="checkbox"/>
<p>Möglichkeiten des Drittschuldners, sich zu verteidigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, alle Einwände geltend zu machen, die ihm zu dem Zeitpunkt der Pfändung gegenüber dem Schuldner zustanden: Aufrechnung, Nichtigkeit, Verjährung, Erlöschen der Forderung, Ablauf der tariflichen Ausschluss- oder Verfallfrist, Umsetzung des Vergütungsanspruchs 	<input type="checkbox"/>